

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Postfach 2720

76014 Karlsruhe

17. Februar 2005

Ich erstatte

Strafanzeige

gegen

1. den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika **George W. Bush**
2. den US-Vizepräsidenten **Richard Cheney**
3. den US-Verteidigungsminister **Donald Rumsfeld**
4. den stellvertretenden US-Verteidigungsminister **Paul Wolfowitz**
5. die US-Außenministerin und frühere Sicherheitsberaterin **Condoleeza Rice**
6. den früheren US-Außenminister **Colin Powell**

The White House, 1600 Pennsylvania Avenue NW, Washington, DC 20500

wegen

Verbrechen/Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

sowie gegen

folgende Mitglieder der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

7. Bundeskanzler **Gerhard Schröder**
8. Bundesaußenminister **Joschka Fischer**
9. Bundesverteidigungsminister **Dr. Peter Struck**

Berlin

wegen

Beihilfe zu diesen Verbrechen/Kriegsverbrechen.

Begründung:

1.

Die „Koalition der Willigen“, an ihrer Spitze die USA, hat einen Krieg gegen den Irak geführt, der am 20.03.2003 begonnen und zum Sturz von Saddam Hussein und seinem System geführt hat. In diesem Krieg haben die Alliierten dank der modernen

und jedem Gegner überlegenen Waffentechnik der USA vermutlich hunderttausende von Irakern getötet und einen beträchtlichen Teil der Infrastruktur des Irak zerstört.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) hat sich nicht direkt, aber indirekt daran beteiligt, indem ihre Regierung den USA (und Großbritannien) von vornherein volle militärische Bewegungsfreiheit in Deutschland zugesichert hat, auch für den Fall, dass sie den Irak ohne UN-Mandat angreifen sollten, und ihnen diese Freiheit während der Vorbereitungs- und Durchführungsphase auch praktisch zugestanden.

Der von den USA nach dem Krieg von 1991 in Kooperation mit dem UN-Sicherheitsrat systematisch entwaffnete und damit seiner Verteidigungsfähigkeit beraubte Irak hatte der Invasion militärisch nichts entgegenzusetzen. Wie man entsprechenden Berichten im Fernsehen entnehmen konnte, war sein Waffenarsenal hoffnungslos veraltet. Seine Panzer waren gleichsam „frei zum Abschuss“ aufgestellt. Keines seiner wenigen Flugzeuge ist aufgestiegen, um in das Kriegsgeschehen einzugreifen. Es fanden keine Attacken mit chemischen oder biologischen Kampfstoffen statt. Schon gar nicht wurden vom Irak atomare Waffen eingesetzt.

Bereits Anfang Mai 2003 konnte Präsident Bush, der Beschuldigte zu 1., das offizielle Ende der Kampfhandlungen verkünden. Ein Ende des Krieges war und ist damit nicht verbunden. Es hat sich Widerstand gegen die dem Krieg folgende Besetzung des Landes formiert. Fast täglich berichten die Medien darüber. Das erklärte Ziel des Widerstandes ist es, die Besatzungstruppen zum Verlassen des Irak zu zwingen. Der Widerstand ist legitim.

2.

Die eigentlichen Treiber und Betreiber des Irak-Krieges sind die Beschuldigten zu 1. bis 6., wobei die zu 1. bis 5. dem neokonservativen Führungszirkel der US-Regierung angehören und sich einen Ruf als ausgeprochene Hardliner erworben haben.

3.

Der Krieg gegen den Irak war illegitim. Er war eine **völkerrechtswidrige bewaffnete und unprovizierte Aggression**. Das ist die fast einhellige Meinung aller angesehenen Völkerrechtler.

Seit dem Einmarsch der Sowjetunion 1968 in die Tschechoslowakei und 1979 in Afghanistan sowie dem Angriff des Iraks auf Kuwait 1990 ist kein Fall so eindeutig beurteilbar wie die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten – an erster Stelle das Vereinigte Königreich, Australien, Dänemark und die Niederlande – gegen den Irak.

Die euphemistisch als „Militärschlag“ bezeichnete Aktion ist ein im Sinn von Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) „bewaffneter Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen“. Der „Militärschlag“ ist ein Verstoß gegen das allgemeine Gewaltverbot des Artikels 2 Absatz 4. Die Nichtbeachtung dieses Verbots stellt eine schwerwiegende Verletzung („serious breach“) des Völkerrechts dar, denn das allgemeine Gewaltverbot ist nicht irgendeine zweit- oder dritrangige Regel, sondern eine

fundamentale, zwingende („peremptory“) Norm des Völkerrechts.

Für den Militärschlag gegen den Irak gibt es keine Rechtfertigungsgründe. Die zulässigen Ausnahmen vom Gewaltverbot liegen nicht vor. Alle von seiten der Interventen angeführten Rechtfertigungsgründe entbehren jeder Überzeugungskraft.

Der Sicherheitsrat hat nach Kapitel VII (Artikel 39/42) SVN die Anwendung von Gewalt nicht beschlossen. Insbesondere autorisiert die Resolution 1441 vom 8. November 2002 keinen Staat zu militärischen Sanktionsmaßnahmen gegen den Irak - weder direkt noch indirekt.

Die Resolution 1441 droht dem Irak für den Fall fortgesetzter Verletzungen seiner Verpflichtungen aus dieser Resolution „schwerwiegende Konsequenzen“ („serious consequences“) an. Damit sind sicher auch militärische Sanktionsmaßnahmen gemeint. Die Resolution lässt aber offen, wer wann diese Maßnahmen durchführen kann. Der Sicherheitsrat hat sich damit vorbehalten, selbst festzustellen, ob der Irak seine Verpflichtungen verletzt hat, und selbst zu entscheiden, welche „schwerwiegenden Konsequenzen“ konkret daraus folgen. Der Sicherheitsrat hat einzelne oder sogar einen einzelnen Mitgliedstaat nicht autorisiert, allein über die Pflichtverletzungen des Irak zu befinden und allein über militärische Sanktionsmaßnahmen gegen den Irak zu entscheiden. Auch eine indirekte Autorisierung zur Durchführung militärischer Sanktionsmaßnahmen ist in der Resolution 1441 nicht enthalten. Dafür kann die Resolution 678 vom 29. November 1990, die die Präambel der Resolution 1441 in Erinnerung ruft, keine Grundlage bilden. Die Resolution 678 hatte „Mitgliedstaaten, die mit der Regierung von Kuwait kooperieren“ dazu ermächtigt, „alle notwendigen Mittel“ einzusetzen, um „den internationalen Frieden und die Sicherheit in der Region wiederherzustellen.“ Aber die mit der Resolution 678 erteilte Ermächtigung hat mit der Resolution 687 vom 3. April 1991 ihr Ende gefunden. Diese Resolution ordnete den Waffenstillstand an, der am 11. April 1991 in Kraft trat. Und sie besagte ausdrücklich, dass der Sicherheitsrat alle weiteren Entscheidungen treffen werde („decides . . . to take such further steps as may be required“). Daraus folgt eindeutig, dass der Sicherheitsrat 1991 einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen kein Recht eingeräumt hat, den Waffenstillstand ohne ein neues Mandat des Sicherheitsrates zu beenden.

Auch auf die zweite Ausnahme vom Gewaltverbot, das Selbstverteidigungsrecht (Artikel 51 SVN), können sich die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten nicht berufen.

Selbstverteidigung setzt einen „bewaffneten Angriff“ voraus. Der Irak hat die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten nicht angegriffen.

Auch eine präventive (antizipatorische) Selbstverteidigung scheidet als Rechtfertigungsgrund aus. Ob sie überhaupt zulässig ist, ist unter Völkerrechtlern umstritten. Auch wenn man sie für zulässig hält, dann ist sie nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt, nämlich nur dann, wenn die Regierung zeigen kann, dass die Bedrohung durch einen geplanten Angriff gegenwärtig und überwältigend ist, kein weiteres Moment des Nachdenkens über eine friedliche Abwehr der Bedrohung mehr zulässt und kein anderes Mittel zur Abwehr der Bedrohung mehr in Frage kommt als der Einsatz militärischer Mittel. (Das ist die bekannte Webster-Formel aus dem Caroline-Fall.)

Es ist offensichtlich, dass diese Voraussetzungen am 20. März 2003 nicht vorlagen.

(Völkerrechtler Professor Dr. Theodor Schweisfurth, „Aggression“, in FAZ vom 28.04.2003).

4.

Die Regierung Bush hatte den Krieg hauptsächlich damit begründet, dass der Irak über Massenvernichtungswaffen verfüge, die eine Bedrohung für andere Länder, insbesondere auch für die USA, darstellten, eine Bedrohung, die umso gefährlicher sei, als sich Saddam Hussein mit dem Terrornetzwerk Al Qaida verbündet habe. Auch – das ist die nachgeschobene Begründung – sei es darum gegangen, den

Menschen im Irak Freiheit und Demokratie zu bringen. Bush spricht davon, dass die Welt ohne Saddam Hussein sicherer geworden sei.

Die Beschuldigten hätten es gern, wenn über die Kriegsgründe nicht mehr geredet, sondern der Blick „nach vorn“ gerichtet wird. Das ist verständlich. Denn die Kriegsgründe sind alles andere als stichhaltig und „vorzeigbar“.

Leider tun die westlichen Verbündeten der USA, darunter auch die einstigen „Kriegsgegner“ Deutschland und Frankreich, der Bush-Regierung diesen Gefallen. So äußerte SPD-Fraktionsvize Gernot Erler anlässlich des bevorstehenden Bush-Besuchs in Mainz: „Es gibt die gemeinsame Entschlossenheit, sich nicht mehr an der Vergangenheit, an dem, was schmerzt, abzuarbeiten, sondern nach vorne zu blicken.“ (Stuttgarter Zeitung, 11.02.2005)

Auch Hitler hat es seinerzeit gern gesehen, dass der britische Premier Chamberlain nach dem deutschen Einmarsch in die Tschechoslowakei im Jahr 1938 nicht etwa der Aggressionspolitik Nazi-Deutschlands entgegengetreten ist, sondern diese auf der Münchner Konferenz nachträglich abgesegnet und „nach vorne geschaut“ hat.

Wie bereits im Vorfeld des Überfalls auf den Irak sind die europäischen Regierungen – dies gilt auch für die „Kriegsgegner“ in Paris und Berlin – weder willens noch fähig, den Kriegsplänen der US-Regierung konsequent entgegenzutreten, sondern flankieren diese diplomatisch-politisch. Als hätte es den Angriffskrieg gegen den Irak und die Märchen von den irakischen „Massenvernichtungswaffen“ nicht gegeben, versuchen die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens nun Teheran davon zu überzeugen, das – laut Völkerrecht und internationalen Verträgen völlig legale – iranische Atomprogramm aufzugeben, um so Washington zu besänftigen. Damit handeln sie nicht viel anders als der damalige britische Premierminister 1938 gegenüber der Tschechoslowakei. Chamberlains Appeasement-Politik führte bekanntlich nicht zur Wahrung des „Friedens“, sondern ermutigte Hitler im Gegenteil, seine Angriffskriege und Raubzüge zur Neuordnung Europas fortzusetzen und den Zweiten Weltkrieg zu entfesseln. Mit ihrer Unfähigkeit, Washington ernsthaft entgegenzutreten, machen die europäischen Regierungen die Fortsetzung von Washingtons globalem Krieg („gegen den Terror“ – und zur Neuordnung der Welt) immer wahrscheinlicher.

5.

Da das Geschehen, das dem Beginn des Irak-Krieges vorangegangen ist, in Vergessenheit zu geraten droht, muss daran erinnert werden, wie die US-Regierung die Bevölkerung der Vereinigten Staaten und die gesamte Welt über die wahren Gründe des Krieges getäuscht und belogen hat.

Rede Bush vom 29.01.2003

Unser Land und die Welt müssen Lehren aus der Lage auf der koreanischen Halbinsel ziehen und es nicht zulassen, dass eine noch größere Bedrohung im Irak entsteht. Einem brutalen Diktator, mit einer Geschichte rücksichtsloser Aggression und mit Verbindungen

zum Terrorismus, mit großem potenziellem Reichtum, wird es nicht erlaubt werden, eine lebenswichtige Region zu beherrschen und die USA zu bedrohen (...) Jahr für Jahr hat Saddam Hussein enorme Summen ausgegeben und ist große Risiken eingegangen, um Massenvernichtungswaffen zu bauen und zu behalten - aber warum? Die einzige mögliche Erklärung, die einzig mögliche Benutzung für diese Waffen ist zu dominieren, einzuschüchtern oder anzugreifen (...) Beweise aus Geheimdienstquellen, geheime Kommunikation und Aussagen von verhafteten Personen enthüllen, dass Saddam Hussein Terroristen unterstützt und schützt, darunter Mitglieder von El Kaida (...) **Vor dem 11. September 2001 glaubten viele in der Welt, dass Saddam Hussein eingedämmt werden könnte.** Aber chemische Stoffe und tödliche Viren und schattenhafte terroristische Netzwerke können nicht leicht eingedämmt werden (...) Amerika wird eine gefährliche und wachsende Bedrohung unseres Landes, unserer Freunde und unserer Alliierten nicht dulden (...)

Am **05.02.2003** veranstaltete dann der damalige US-Außenminister Colin Powell, der Beschuldigte zu 6., vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine **zweieinhalbstündige Multi-Media-Show**, die mit den Realitäten nichts zu hatte, sondern auf Lügen aufgebaut war.

Das ZDF hat die Powellsche „Beweisführung“ dokumentiert:

Powells Beweise

Was der US-Außenminister dem Sicherheitsrat zeigte

US-Außenminister Colin Powell hat am Mittwoch vor dem UN-Sicherheitsrat Material vorgelegt, das einen Verstoß Iraks gegen die UN-Resolution 1441 nachweisen soll. Die Präsentation glich einem Multimedia-Vortrag. Ein Überblick über das vorgelegte Material. 05.02.2003 [Archiv]

TONBÄNDER: Auf verschiedenen Abhörprotokollen ist laut Powell zu hören, wie sich irakische Regierungsvertreter und Militärs über das Verstecken von Material vor den UN-Waffeninspektoren unterhalten. Auf einem der Bänder ist ein irakischer Offizier zu hören, der einem weiteren Offizier Befehle erteilt und ihn auffordert, diese mitzuschreiben. Er redet deutlich und wiederholt sich. Er befiehlt, Nervengas wegzuschaffen, wobei das Wort „Nervengas“ deutlich zu hören ist. „Schaffen Sie das weg, wo immer etwas auftaucht“, sagt der Offizier. Laut Powell wollten die Offiziere sicher gehen, dass nichts missverstanden wird.

SATELLITENFOTOS: Laut Powell gibt es Satellitenfotos, die beweisen, dass Bagdad Raketenstartrampen und Raketen in großen Palmenanlagen versteckte. Er zeigt Fotos, auf denen eine Munitionsfabrik zu sehen ist, in der Mitte Januar leere Gefechtsköpfe für Chemiewaffen gefunden wurden. Mit farbigen Kreisen und Kästchen werden die einzelnen Gebäude hervorgehoben. Laut Powell ist dies eine von 65 irakischen Anlagen, in denen chemische Munition hergestellt wird. Auf einer Nahaufnahme sind Bunker zu sehen, Pfeile zeigen an, wo chemische Munition gelagert wird, zudem sind laut Powell ein Haus für Wachkräfte und ein Entgiftungsfahrzeug zu sehen. Ein weiteres Foto zeigt dieselbe Anlage mit gereinigten Bunker, die Fahrzeuge sind nicht mehr dort. Die Aufnahme sei vom 22. Dezember. Laut Powell wurden tagelange Aufräumaktionen an nahezu 30 Stellen beobachtet. Weitere Fotos zeigen eine Chemiewaffenanlage und - auf einem zwei Monate später aufgenommenen Foto - den Ort, an dem sie stand. Nur noch Bulldozer sind dort zu sehen.

GEHEIMDIENSTQUELLEN: Neben US-Geheimdienstquellen verweist Powell auf den britischen Geheimdienst und andere - nicht genauer genannte - ausländische Dienste. Nach britischen Erkenntnissen werden die UN-Inspektoren vom irakischen Geheimdienst überwacht, so dass deren Aktivitäten stets vorher bekannt seien. Irak habe sich geweigert, Überwachungsflüge durchführen zu lassen. Dies sei ein Beweis dafür, dass Bagdad etwas

verstecken wolle. Es gebe Geheimdienstinformationen, dass Irak Maschinen zur Urananreicherung kaufen wolle.

AUGENZEUGENBERICHTE: Augenzeugen hätten von mobilen Labors berichtet, in denen innerhalb von wenigen Wochen Munition hergestellt werden könne. Ein Chemieingenieur, der bei der Herstellung von Kampfstoffen dabei gewesen sei, habe erzählt, dass die Produktion stets am Donnerstag um Mitternacht begonnen habe, in der Nacht zum moslemischen Freitag. Es sei erwartet worden, dass die von 1991 bis 1998 im Irak tätigen Waffeninspektoren der UNSCOM an dem Feiertag nicht suchen würden. Ins Ausland geflohene Überläufer hätten ebenfalls von Lkw-Anhängern mit mobilen Labors berichtet. Powell wirft Bagdad die Zusammenarbeit mit Terroristen bei der Beschaffung von Massenvernichtungswaffen vor und beruft sich dabei unter anderem auf eine Äußerung eines gefangenen El-Kaida-Mitglieds.

GRAFIKEN: Die angeblichen mobilen Waffenlabors wurden grafisch dargestellt. Sie zeigen Lkws mit Anhängern, die leicht auseinander- und zusammengebaut und problemlos abtransportiert werden können. Die Abbildung zeigt den Aufbau einer mobilen Produktionseinrichtung mit Fermentationsanlagen, Pumpen und Kompressoren. Laut Powell verfügt Bagdad über 18 solcher Lastwagen, die nur schwer von gewöhnlichen Lkws zu unterscheiden seien.

KARTEN: Anhand einer Karte von Irak veranschaulicht Powell die unterschiedlichen Reichweiten der irakischen Raketen. Die weiteste reiche bis zu 1200 Kilometer.

VIDEOAUFNAHMEN: Ein Video zeigt einen irakischen Jet mit einem aufgebauten Tank zur Versprühung von Kampfgasen. Irak habe zugegeben, Sprühtanks hergestellt zu haben, die an Flugzeugen angebracht werden, aber es gebe keine Beweise für deren Zerstörung, betonte Powell.

FOTOS: Mit Fotos von Röhren für Urananreicherung will Powell beweisen, dass Irak über atomare Waffen verfügt. Weitere Fotos zeigen mutmaßliche Terroristen und deren Verbindungen untereinander.

Auffällig war schon damals, dass der Sicherheitsrat dem US-Außenminister Gelegenheit gab, seine „Beweise“, in Wahrheit Märchen aus Tausendundeiner Nacht, weitschweifig vorzutragen und auszubreiten, während dem irakischen Vertreter gerade einmal eine Redezeit von 15 Minuten zugestanden wurde, um auf die ungeheueren Anschuldigungen, die gegen sein Land erhoben wurden, zu erwidern.

Bush lobte die Beweisführung Powells.

Rede Bush vom 07.02.2003:

Der Außenminister hat jetzt den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über illegale Waffenprogramme im Irak unterrichtet, und auch über die Versuche, diese Waffen zu verstecken und über die Verbindungen des Irak zu terroristischen Gruppen. **Ich möchte Minister Powell danken für seine sorgfältige und eindrucksvolle Präsentation der Tatsachen. Die Informationen in dem Vortrag des Ministers und auch weitere Informationen in unserem Besitz sind das Ergebnis großer Fähigkeiten (...)** Die ganze Welt hat nun Filmaufnahmen von einer irakischen Mirage mit einem Treibstofftank gesehen, der so verändert wurde, dass damit biologische Kampfstoffe über große Flächen verteilt werden können. Der Irak hat Sprühgeräte entwickelt, die auf unbemannten Flugmaschinen eingesetzt werden können, deren Reichweite weit über die zulässigen Höchstwerte des Sicherheitsrates hinaus gehen. Ein UAV (Unmanned Aerial Vehicle - unbemannte Flugmaschine; Redaktion) gestartet von einem Schiff vor der amerikanischen Küste könnte hunderte von Meilen weit ins Landesinnere vordringen. Der Irak hat nie Rechenschaft abgelegt über tausende von Bomben und Geschosse, die in der Lage sind, chemische Waffen zu befördern. Das Regime treibt aktiv die Entwicklung von Bauteilen für verbotene ballistische Raketen voran. Und wir verfügen über Quellen, die uns sagen, dass Saddam Hussein kürzlich irakische Feldkommandeure ermächtigt hat,

Chemiewaffen einzusetzen, also genau die Waffen, von denen der Diktator der Welt sagt, dass er sie nicht hat. Eine der größten Gefahren, denen wir ausgesetzt sind, besteht darin, dass Massenvernichtungswaffen an Terroristen weiter gegeben werden könnten, die nicht zögern würden, von solchen Waffen Gebrauch zu machen. Saddam Hussein hat langjährige, direkte und andauernde Verbindungen zu terroristischen Netzwerken (...) Der Irak hat al-Qaida auch eine Ausbildung an chemischen und biologischen Waffen ermöglicht (...) Die Gefahr, die von Saddam Hussein ausgeht, erstreckt sich über die ganze Welt (...) Am 11. September 2001 sah das amerikanische Volk, was Terroristen anrichten können, wenn sie vier Flugzeuge in Waffen verwandeln. Wir werden nicht abwarten und mit anschauen, was Terroristen oder terroristische Staaten mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Waffen anrichten können (...)

In seinen Reden vom 17.03. und 20.03.2003 kam der US-Präsident darauf zurück und entwarf furchterregende Horrorszenarien.

Rede Bush vom 17.03.2003;

Mit der Verwendung von chemischen, biologischen oder eines Tages sogar atomaren Waffen, die sie sich mit Hilfe des Irak beschafft haben, könnten Terroristen ihre erklärten Absichten erfüllen und tausende oder hunderttausende unschuldige Menschen in unserem oder einem anderen Land töten. Die Vereinigten Staaten ... werden alles tun, sie zu besiegen. Anstatt auf die Tragödie zuzutreiben, werden wir Kurs auf die Sicherheit nehmen. Bevor der Tag des Schreckens kommen kann, bevor es zu spät zum Handeln ist, wird diese Gefahr ausgeräumt. (...) Es ist nicht zu spät für die irakische Armee, ehrenhaft zu handeln und euer Land zu verteidigen, indem Ihr den friedlichen Einmarsch der Koalitionstruppen zulässt, um Massenvernichtungswaffen zu zerstören. (...) Wenn Saddam Hussein versucht, sich an die Macht zu klammern, bleibt er bis zum Schluss ein tödlicher Feind. In ihrer Verzweiflung könnten er und Terrorgruppen versuchen, Terroranschläge gegen das amerikanische Volk und unsere Freunde zu führen (...) **Die terroristische Gefahr für Amerika und die Welt wird in dem Moment verringert, in dem Saddam Hussein entwaffnet ist** (...) wir lassen uns von Schlägern und Killern nicht einschüchtern. (...) Wir handeln jetzt, weil das Risiko, nicht zu handeln, bei weitem größer wäre ...

Rede Bush vom 20.03.2003

Liebe Landsleute, zu dieser Stunde befinden sich amerikanische und verbündete Streitkräfte in der Anfangsphase der militärischen Operationen zur Entwaffnung des Irak, um seine Bevölkerung zu befreien und die Welt vor einer ernsten Gefahr zu schützen (...) In diesem Konflikt steht Amerika einem Feind gegenüber, der Konventionen des Krieges oder moralische Regeln missachtet (...) Wir haben keine Ambitionen im Irak, außer die Bedrohung zu beseitigen und die Kontrolle der Bevölkerung über ihr eigenes Land wieder herzustellen (...) dass niemand von der Gnade eines rechtlosen Regimes abhängig sein wird, das den Frieden mit Waffen des Massenmords bedroht. Wir werden uns dieser Bedrohung jetzt mit unserer Armee, Luftwaffe, Marine, Küstenwache und Marineinfanterie stellen, **so dass wir es nicht später mit einer Armee von Feuerwehrleuten und Polizei und Ärzten in den Straßen unserer Städte tun müssen** (...)

6.

Nichts von alledem war wahr.

Die von Powell vorgeführten „mobilen Waffenlabore“ waren Labore, die in der Landwirtschaft Verwendung fanden. „Dattel-Labore“, wie der „Spiegel“ sie nannte.

Es fand sich nach der Besetzung des Irak kein einziges Fluggerät, das auch nur annähernd der Beschreibung in der Multi-Media-Show Powells **„Drohnen mit beträchtlicher Reichweite, geeignet für den Einsatz biologischer und chemischer Waffen“** entsprochen hätte.

Trotz eifrigster Nachforschungen und eindringlichster Befragung von Wissenschaftlern, Militärpersonen und ehemaligen Gefolgsleuten von Saddam Hussein wurden keine Fabriken zur Herstellung von chemischen oder biologischen Kampfstoffen, keine Anlagen zur Herstellung von Atombomben oder von waffenfähigem Plutonium usw. gefunden. Die Befragungen fanden selbstverständlich hinter verschlossenen Türen statt, zum Teil außerhalb des Irak, wohin man die „Auskunftspersonen“ gebracht hatte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Befragungen unter Androhung oder Anwendung von Folter erfolgten waren. Die „Koalition der Willigen“ war in Verlegenheit. Sie hoffte, nachträglich die Beweise zu finden, die sie nicht hatte.

Es konnten keine Massenvernichtungswaffen oder Anlagen, in denen solche Waffen hätten hergestellt werden können, gefunden werden, weil es sie nicht gab. Dass es sie nicht geben würde, hatte Saddam Hussein immer wieder betont.

Die Suche nach Massenvernichtungswaffen wurde dann im Januar 2005 in aller Stille beendet.

7.

Im Grunde war die Suche nach Massenvernichtungswaffen im Irak ein Ablenkungsmanöver.

Im Mai 2004 ließ der stellvertretende Verteidigungsminister der USA Paul Wolfowitz, der Beschuldigte zu 4., die Katze, jedenfalls teilweise, aus dem Sack. Er räumte ein, dass die Suche nach den Massenvernichtungswaffen den Amerikanern nur als Vorwand für den Irak-Krieg gedient habe. Gegenüber dem Magazin „Vanity fair“ sagte Wolfowitz: **„Aus bürokratischen Gründen haben wir uns auf eine Sache konzentriert, die Massenvernichtungswaffen.“**

Der eigentliche Grund für den Krieg gegen den Irak war wohl der, dass sich die USA einen Zugang zu den zweitgrößten Erdölvorkommen der Welt sichern und sich eine Operationsbasis dafür schaffen wollten, den gesamten nahöstlichen Raum nach ihren Vorstellungen und Bedürfnissen mittel- oder längerfristig geopolitisch neu zu ordnen. Darüber hinaus wollten sie ihren Rivalen in Europa, Russland und China eine Lektion erteilen, ganz nach dem Motto: Seht her, so ergeht es jedem, der es wagt, sich uns in den Weg zu stellen.

8.

Es gab keine Verbindungen zwischen Saddam Hussein und dem Terrornetzwerk Al

Qaida. Dass sich auch heute Leute aus diesem Umfeld im Irak betätigen, steht auf einem anderen Blatt. Der Krieg gegen den Irak hat sie erst ins Land geholt.

Die US-Kommission zur Untersuchung der Anschläge vom 11. September 2001 war im Juni 2004 zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine glaubwürdigen Beweise dafür gebe, dass der Irak und Al Qaida bei Angriffen gegen die USA kooperiert hätten.

Das hielt den US-Vizepräsidenten Dick Cheney, den Beschuldigten zu 2., nicht davon ab, zu erklären, er sei auch weiterhin „felsenfest“ davon überzeugt, dass es eine Verbindung zwischen dem gestürzten irakischen Diktator Saddam Hussein und Al Qaida gegeben habe; **„das sei für jeden klar, der offene Augen habe und unvoreingenommen sei; die Sicht der amerikanischen Regierung sei historisch fundiert und durch Fakten belegt.“** Welche Fakten das denn nun sein sollen, sagte er nicht.

9.

Dass der Irak-Krieg zu einem Systemwechsel geführt hat, ist richtig. Nur ist die Absicht zur Herbeiführung eines Systemwechsel nach dem Völkerrecht kein Grund, der einen Krieg rechtfertigen könnte.

Schon Hugo Grotius, der Begründer des Völkerrechts, hat im Jahr 1625 in seinem Hauptwerk „De iure belli ac pacis“ geschrieben, andere gegen ihren Willen regieren zu wollen unter dem Vorwand, es gereiche ihnen zum Vorteil, sei das häufigste Argument, mit dem „ungerechte Kriege“ geführt würden.

Könnte jeder Staat einen anderen mit der Begründung überfallen, sein System gefalle ihm nicht, hätten z. B. auch radikal-islamistische Staaten das Recht, die USA, wenn sie dazu in der Lage wären, anzugreifen mit der Begründung, das amerikanische System gefalle ihnen nicht, weil es heuchlerisch und verlogen sei und ihren Moralvorstellungen in keiner Weise entspreche. Vom Völkerrecht könnte man sich dann endgültig verabschieden.

10.

Die USA wissen, dass ihre Begründungen für den Krieg völkerrechtlich allesamt nichts taugen. Deshalb haben sie sich etwas Neues einfallen lassen. Sie machen geltend, sie hätten einen **Präemptiv**-Krieg geführt. **Präemptiv** ist nicht dasselbe wie **präventiv**. Ein „präemptiver Krieg“ ist ein solcher, der das Aufkommen möglicher Gefahren bereits im Keim ersticken soll. Er ist **völkerrechtlich nirgendwo vorgesehen**, sondern von der amerikanischen Regierung in der so genannten Bush-Doktrin im Jahre 2002 entwickelt worden. Seitdem versucht die Bush-Regierung ihre Doktrin in internationalen Gremien durchzusetzen, um eine völkerrechtliche Anerkennung des „vorbeugenden Militärschlags“ zu erreichen, was ihr bisher nicht gelungen ist.

Im Falle des Irak-Krieges macht es keinen Sinn, sich mit diesem Konzept näher auseinanderzusetzen, weil auch ein vorbeugender Schlag eine Bedrohung voraussetzen würde, die es im Irak „mangels Masse“ nicht gegeben hat. Bush hat zwar gewaltige Schreckensszenarien entworfen, die aber waren erfunden. Erfundene oder konstruierte Bedrohungen reichen für die Rechtfertigung eines Krieges nicht aus. Wollte man für die Rechtfertigung eines Krieges überhaupt keine nachprüfbaren Kriterien mehr fordern, wäre es schon besser, man würde Kriege allgemein als vom Völkerrecht zugelassen ansehen mit der Folge, dass jeder Staat den Krieg führen könnte und dürfte, den er für richtig und zweckmäßig hält.

11.

Dass die Invasion den Irakern Freiheit, Demokratie und Menschenrechte gebracht habe, entspricht allein den Phantasmagorien der amerikanischen und britischen Regierung. Dem Großteil der Menschen im Irak – von den üblichen Kriegsgewinnern abgesehen – geht es heute schlechter als vor dem Krieg. Es geht ihnen schlechter als unter der Herrschaft von Saddam Hussein.

Bis zu 60 % der arbeitsfähigen Bevölkerung haben keine Arbeit und kein reguliertes Einkommen. Die Strom- und Wasserversorgung funktioniert nur unregelmäßig. Die Städte sind verdreckt und vermüllt. Es mangelt an sauberem Trinkwasser. Es herrschen erhebliche Engpässe bei der Lebensmittelversorgung. Die Preise für Lebensmittel, Güter des täglichen Bedarfs und die sogenannten Mobilitätskosten haben sich verdoppelt bis verdreifacht. Viele Familien sind wegen völliger Mittellosigkeit auf kostenlose Essensrationen angewiesen. Laut UNICEF leiden heute mehr Menschen an Mangelernährung als nach dem Ende des Irak-Krieges 1991. Die medizinische Infrastruktur, die schon zu Zeiten des Embargos am Boden lag, wurde im Krieg durch Bombardements und Plünderungen in Teilen zerstört. Zugleich sind die Krankenhäuser mit tausenden Kriegsverletzten und Opfern von Anschlägen hoffnungslos überfüllt. Millionen Iraker können nicht angemessen versorgt und behandelt werden. Kompliziertere Operationen lassen sich nicht ausführen. Es fehlt praktisch an allem. An Medikamenten, an Narkotika, Spritzen, Krankenhausbetten sowie Ärzten und Pflegepersonal.

Die Sicherheitslage im Irak ist katastrophal. Den USA ist es bis heute nicht gelungen, sie in den Griff zu bekommen.

Der von der US-Regierung versprochene Wohlstand ist bis bisher nicht im Irak eingekehrt. Richtig ist, dass die Iraker jetzt wählen gehen dürfen. Abgesehen davon, dass sie sich hiervon nicht ernähren können, ist dieses Recht eine Farce, weil von freien und demokratischen Wahlen bisher keine Rede sein kann.

12.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass durch das Embargo, das die Vereinten Nationen 1991 auf Betreiben der USA gegen den Irak verhängt hatten und das dann auf Initiative der USA immer wieder verlängert worden ist,

nach vorsichtigen Schätzungen von UN-Organisationen wie dem Kinderhilfswerk UNICEF und der Weltgesundheitsorganisation WHO innerhalb von zehn Jahren mehr als **1.000.000** Menschen im Irak ihr Leben verloren haben, darunter mehr als **500.000** Kinder unter fünf Jahren. Opfer der Sanktionen war die Zivilbevölkerung. Das war nicht Saddam Hussein.

13.

Was die Menschenrechte angeht, die die „Ritter der Menschenrechte“ wie eine Monstranz vor sich hertragen: Der Umgang mit ihren Gefangenen im Irak (und auf Guantánamo Bay in Kuba) beweist, was ihre Bewahrer tatsächlich von diesen Rechten halten, nämlich wenig bis nichts. Es wird nach wie vor im Irak gefoltert, sowohl von den Besatzern als auch von den Irakern, die mit den Besatzungstruppen und mit der von den USA eingesetzten irakischen Übergangsregierung kollaborieren. Mit den Menschen im Irak (aber auch mit den Insassen der Käfige auf Guantánamo Bay) wird umgegangen, als handele es sich um Wegwerfartikel.

Die unmenschliche Behandlung der Gefangenen, die das ständige Sichberufen der amerikanischen Regierung auf die Geltung der Menschenrechte als Heuchelei und Phraseologie entlarvt, liegt am und im System. Sie hat Methode. Sie ist eine notwendige Folge der Lügen, mit denen die amerikanische Regierung die Soldaten, die vornehmlich aus den ärmeren ungebildeten Schichten stammen, in den Krieg geschickt hat. Die Iraker, die letztlich – das lässt sich den oben wiedergegebenen Reden Bushs entnehmen – den Anschlag vom 11. September 2001 zu verantworten hätten, dem annähernd 3.000 Menschen, vorwiegend amerikanische Staatsbürger, zum Opfer gefallen sind, und die mit Hilfe ihrer Massenvernichtungswaffen am liebsten ganz Amerika in Schutt und Asche legen würden, sind Untermenschen, die es nicht verdienen, menschlich behandelt zu werden. Das ist die unterschwellige Botschaft, die die US-Regierung ihren Soldaten und Soldatinnen mit auf den Weg gegeben hat.

Die Folterungen im sind die logische Folge der Aggressionspolitik der gegenwärtigen US-Administration, die den Krieg gegen den Irak auf Lügen aufgebaut und ihren Soldaten vorgespiegelt hat, das Leid, das der 11. September 2001 über Amerika gebracht hat, sei das teuflische Werk Saddam Husseins und seines Zusammenwirkens mit der Terrororganisation Al Qaida. Bereits in einer von US-Präsident Bush unterzeichneten Direktive zur „Humanen Behandlung von Al Qaida und Taliban-Gefangenen“ vom 7. Februar 2002 heißt es, dass der „Krieg gegen den Terrorismus“ unter einem neuen, von den Terroristen aufgezwungenen Paradigma stattfinde. Deshalb sei ein „neues Denken“ über die Regeln im Krieg erforderlich. Die Direktive folgert daraus, dass „keine der Bestimmungen“ der Genfer Konvention auf Al-Qaida-Mitglieder anwendbar sei, unter anderem deshalb nicht, weil Parteien der Genfer Konvention nur Staaten sein könnten, nicht aber eine international operierende Terrororganisation wie Al Qaida. Darüber hinaus nahm Bush als Präsident und Oberbefehlshaber der USA das Recht in Anspruch, die Geltung der Genfer Konvention zwischen den Vereinigten Staaten und Afghanistan zu „suspendieren“. Eine Behandlung gemäß den Prinzipien der

Genfer Konvention sei nur geboten, soweit sie sich mit „militärischen Notwendigkeiten“ vertrage.

Aus verschiedenen von der US-Bürgerrechtsgruppe ACLU veröffentlichten E-Mails eines FBI-Mitarbeiters geht überdies hervor, dass Bush die Verwendung von bestimmten harten Verhörmethoden im Irak persönlich autorisiert hat und dass US-Vize-Verteidigungsminister Paul Wolfowitz in die in Guantánamo angewandten Verhörmethoden eingeweiht war. In einer E-Mail vom 22. Mai 2004 an ranghohe FBI-Mitarbeiter nimmt ein Beamter der Bundespolizei im Irak jedenfalls wiederholt Bezug auf eine entsprechende von Bush unterzeichnete Anweisung. Die E-Mail gehört zu einer Reihe von Mitteilungen, die auf Anfrage der Bürgerrechtsgruppe ACLU unter dem US-Informationsfreiheitsgesetz in zensierter Form öffentlich gemacht werden mussten. Der ACLU-Anwalt Jameel Jaffer sagte, die Dokumente zeigten eindeutig, dass die Misshandlungen von Gefangenen „das Ergebnis einer Politik sind, die von den höchsten Ebenen der Regierung getragen wurde.“

14.

Die Entscheidung, gegen den Irak Krieg zu führen, war bereits kurz nach dem 11. September 2001 gefallen. Darauf hat der frühere NATO-Oberkommandierende General Wesley Clark kurz vor Beginn der Irak-Invasion hingewiesen. Er war der Meinung, dass sich Militäreinsätze eher gegen das Terrornetzwerk Al Qaida richten sollten als gegen den Irak. Clark, der die NATO im Kosovo-Krieg anführte, war bekanntlich bei den letzten Wahlen in Amerika als Präsidentschaftskandidat für die oppositionellen Demokraten mit ins Rennen gegangen, dann jedoch in den Vorrunden ausgeschieden.

Clark hat seinen Hinweis mit der Einschätzung verbunden, dass „**Iran und Syrien** als nächste dran seien.“ So falsch scheint diese Prognose nicht zu sein. Iran und Syrien sind in der letzten Zeit wieder verstärkt in das Visier der Bush Regierung geraten. Die Bush-Regierung rasselt mit dem Säbel und droht den Ländern unverhohlen mit Krieg. Das hatte sie in Bezug auf den Irak, bevor die „Koalition der Willigen“ das Land überfiel, auch getan.

Mit Nordkorea, das behauptet, im Besitz von Atomwaffen zu sein, geht man da schon moderater um. Es könnte ja sein, dass die Nordkoreaner wirklich Atomwaffen haben, mit denen sie zurückschlagen könnten. Da halten sich die USA schon lieber an Staaten, die bekanntermaßen schwächer sind.

Syrien und Iran gehören im Sinne der von der Bush-Regierung vorgenommenen Einteilung der Welt in „Gut“ und „ Böse“ (wobei die Guten diejenigen sind, die bereit sind, den USA bedingungslos zu folgen; und die anderen die Bösen; Bush: „Wer nicht für uns ist, ist gegen uns“), zu den „Schurkenstaaten“. Diese Klassifizierung ist von vielen so übernommen worden, ohne zu hinterfragen, ob die USA, jedenfalls unter der jetzigen Regierung, nicht vielleicht selbst die Kriterien erfüllen, die einen „Schurkenstaat“ ausmachen sollen. Der bekannte amerikanische Schriftsteller Gore Vidal sieht das so.

DER SPIEGEL 1/2001 - 30. Dezember 2000

Personalien

Gore Vidal

Gore Vidal, 75, amerikanischer Autor und Kritiker („The Golden Age“), gratulierte dem „president-elect“ George Bush mit harschen Worten zur Wahl. Unter der Überschrift „Washington, We Have A Problem“ zählt Vidal in dem Gesellschaftsblatt „Vanity Fair“ die Sünden der Vereinigten Staaten auf. „Obwohl wir regelmäßig andere Staaten als Schurkenstaaten stigmatisieren, sind wir inzwischen der größte Schurkenstaat überhaupt.“ Begründung Vidals: „Wir halten keine Verträge. Wir verachten Internationale Gerichte. Wir schlagen los, wo immer wir wollen. Wir geben den Vereinten Nationen Anweisungen, ohne unsere Beiträge zu bezahlen. Wir beklagen den Terrorismus, doch unser Land ist der allergrößte Terrorist. Wir bomben, überfallen und untergraben andere Staaten.“

Damals konnte Gore Vidal noch nicht wissen, dass sich sein Staat auch bald über den Irak hermachen würde.

15.

Das „Ringeln“ der USA im Sicherheitsrat war ein reines Possenspiel. Die USA waren fest entschlossen, in den Irak einzumarschieren, am liebsten mit einer sie hierzu ermächtigenden Resolution des Rates, auf jeden Fall aber auch ohne eine solche. Nach dem Willen der USA sollte der Sicherheitsrat auf die Funktion beschränkt werden, dem spätestens seit Ende 2001 bestehenden Kriegsplan der „Koalition der Willigen“ Applaus zu spenden und ihn abzusegnen.

Die USA und Großbritannien hatten keine „Drohkulisse“ in der Golfregion aufgebaut, um den Resolutionen des Sicherheitsrates Nachdruck zu verleihen. Sie hatten vielmehr dort ihre Truppen Aufstellung nehmen lassen, um zu einem der US-Administration genehmen Zeitpunkt in den Irak einzufallen. Das haben die USA nochmals deutlich gemacht, indem sie kurz vor Ablauf des von ihnen gesetzten Ultimatums erklärt haben, ihre Truppen würden auch dann in den Irak einmarschieren, wenn Saddam Hussein sich dem Ultimatum beuge, also den Irak verlasse und ins Exil gehe.

Um eine bloße Entwaffnung des Irak war es den USA zu keiner Zeit gegangen. Wäre das ihr Anliegen gewesen, hätten sie auf die Arbeit der Waffeninspektoren gesetzt. Die Inspektoren waren „auf dem besten Wege, den Irak mit friedlichen Mitteln zu entwaffnen“, wobei festzustellen ist, dass es überhaupt nichts zu entwaffnen gab, weil der Irak längst entwaffnet war.

Eines haben die Bemühungen der USA im Sicherheitsrat deutlich gemacht: Wenn es bis dahin noch irgendeinen Zweifel gegeben haben sollte, wie die Resolution 1441 zu verstehen ist: - durch die Weigerung der Mehrheit der Sicherheitsratsmitglieder, die USA und Großbritannien förmlich zu einem Krieg gegen den Irak zu ermächtigen, wären diese Zweifel endgültig ausgeräumt worden. Die Mehrheit hat damit deutlich gemacht, dass die Resolution 1441 kein Kriegsmandat beinhaltet und dass sich auch aus den vorausgegangenen Resolutionen keine Ermächtigung für einen Krieg herleiten lässt.

Daran ändern auch die Resolutionen 1483 und 1511 des UN-Sicherheitsrats nichts,

mit denen dieser – unterstützt auch von der SPD-Grünen-Bundesregierung – die illegale Besetzung des Landes und damit indirekt auch die vorausgegangene völkerrechtswidrige Invasion nachträglich absegnete.

16.

Dass die Welt heute ohne Saddam Hussein sicherer geworden sei, ist gleichfalls eine These, die sich allein aus dem Wunschdenken der amerikanischen (und der britischen) Regierung ableiten lässt. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Der Irak-Krieg hat wie eine Initialzündung gewirkt. Der Terrorismus hat sich inzwischen wie ein Krebsgeschwür überall in der Welt ausgebreitet. Er ist, wie der Anschlag in Madrid im vorigen Jahr beweist, bis nach Europa vorgedrungen. Weitere Anschläge werden vermutlich folgen. Die Welt ist dank George W. Bush nicht sicherer, sondern unsicherer geworden. Das meint auch das angesehene und sonst eher als Amerika- und NATO- freundlich bekannte **britische Institut für Strategische Studien**. **Es geht davon aus, dass der Irak-Krieg das Terrornetzwerk Al Qaida nicht geschwächt, sondern gestärkt hat.**

17.

Infolge des US-geführten Krieges sind US-Wissenschaftlern zufolge vom Beginn der Invasion im März 2003 bis September 2004 mindestens **100.000 Iraker zu Tode gekommen**. Unberücksichtigt blieben in der Studie die Opfer in der Region um die umkämpfte Stadt Falludscha, die von den Besatzungstruppen mit brutaler Gewalt zerschossen und bombardiert wurde. Von dort wurden gut zwei Drittel der gewaltsamen Todesfälle (52 von 73) gemeldet. Gehen die Daten aus der Stadt in die Berechnung ein, so verdoppelt sich die geschätzte Zahl der irakischen Kriegsoffer auf 200.000. Die entsprechende Studie ist am 28. Oktober 2004 im renommierten britischen Wissenschaftsmagazin „The Lancet“ veröffentlicht worden.

Die Zahl **100.000** übersteigt die Schätzungen der Website **iraqbodycount.net**, die von einer unabhängigen Forschergruppe laufend aktualisiert werden. „iraqbodycount“ wertet in erster Linie Medienberichte aus. „iraqbodycount“ selbst hatte immer wieder betont, „dass die wahre Zahl viel höher“ sein müsse als ihre Schätzungen. Die Schätzungen von „iraqbodycount“ lagen am 29. Oktober 2004 bei rund 16.000 zivilen Opfern.

Die neue Untersuchung stammt von einem unabhängigen, US-irakischen Ärzteteam. 84 Prozent der Todesfälle sind laut der Studie, eine Zusammenarbeit der US-Universitäten Johns Hopkins Bloomberg School of Public Health (Baltimore) und Columbia University School of Nursing New York) sowie der Al-Mustansirija-Universität in Bagdad, auf Gewalteinwirkung zurückzuführen, in erster Linie auf US-Luftangriffe und Artilleriefeuer der Besatzungstruppen (95 Prozent). Im Rahmen der Studie befragten amerikanische und irakische Wissenschaftler, vorwiegend Ärzte, knapp tausend Haushalte in 33 zufällig ausgewählten Gegenden im Irak. Insgesamt über 7.800 Iraker waren einbezogen.

Nach den Ermittlungen von Professor Les Roberts und seinen Mitarbeitern waren etwa die Hälfte der **100.000** Opfer, die seit März 2003 von den Koalitionstruppen getötet wurden, **Frauen und Kinder**. „Schlechte Planung“ und "ein Klima der Gewalttätigkeit" werden unter anderem für die Todesfälle verantwortlich gemacht.

Militäraktionen und Gewalttaten sind der Untersuchung zufolge heute bereits die häufigste Todesursache in Irak: Vor dem Krieg starben die meisten Menschen noch an Herzversagen, Hirnschlägen oder chronischen Krankheiten. Mittlerweile soll das Risiko für irakische Zivilisten, einen gewaltsamen Tod zu sterben, 58 Mal höher liegen als vor Kriegsbeginn. Bei den Erhebungen ergab sich unter anderem eine Verdoppelung der Rate der Kindersterblichkeit seit März 2003.

Quelle für das Vorstehende: „Mortality before and after the 2003 invasion of Iraq“, in „The Lancet“, Ausgabe vom 28.10.2004 (<http://www.thelancet.com>), Frankfurter Rundschau vom 01.11.2004.

18.

Die in der Studie der amerikanischen Wissenschaftler erfassten Iraker sind ohne jeden Rechtsgrund getötet worden. Das ergibt sich zwingend daraus, dass es kein Recht zum Kriege (**ius ad bellum**) gab. Da das Völkerrecht die von den Alliierten im Irak-Krieg eingesetzten Mittel für den angestrebten Zweck nicht heiligt, lässt sich das Geschehen auf den höchst profanen Tatbestand von „**Massentötungen im großen Umfang**“ herabstufen. Die Tötungen waren widerrechtlich. Jeder Krieg verfolgt den Zweck, Menschen zu töten und Sachwerte zu vernichten. Das war im Irak-Krieg nicht anders.

Wenn ein Staat einen anderen völkerrechtswidrig überfällt und dabei Menschen tötet, so stellt dies rechtlich kein Nullum dar, sondern führt zu dem Schluss, dass sich der angreifende Staat wie ein gewöhnlicher Totschläger benimmt. Da der Staat als solcher aber dieses Verbrechen nicht begehen kann – nur Individuen können das –, sind die eigentliche Totschläger diejenigen, die den widerrechtlichen Krieg anordnen und ihn durch ihre Truppen ausführen lassen.

19.

Die im Irak geschehenen Massentötungen sind den Beschuldigten zu 1. bis 6. persönlich anzulasten. Sie haben den Krieg gegen den Irak inszeniert. Sie haben ihren Truppen den Marsch- und Einsatzbefehl gegeben.

Die Beschuldigten zu 7. bis 9. haben es zu verantworten, dass die BRD den Krieg der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak logistisch und auch sonst unterstützt und dadurch Beihilfe geleistet hat.

20.

Durch den Irak-Krieg sind eine ganze Reihe von Straftatbeständen des VStGB

verwirklicht worden. Das Gesetz ist seit **Juli 2002** in Kraft.

Insbesondere kommen folgende Strafvorschriften in Betracht:

VStGB § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

- (1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung
1. einen Menschen tötet,
 2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
 3. ...
 4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält ... zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
 5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
 6. einen anderen Menschen sexuell nötigt ...
 7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
 - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
 - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a) seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
 8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
 9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
 10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen ... oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,

.....

VStGB § 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt
1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
 2.
 3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
 4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt ...
 5. ...
 6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
 7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,

8.
 9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,
- (2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt
1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
 2. ...
 3. ...
 4. ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind
1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
 2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
 3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

VStGB § 11 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt
1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,
 2. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen zivile Objekte richtet, solange sie durch das humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind, namentlich Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder entmilitarisierte Zonen sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten,
 3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,
 4. ...
 5. das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einsetzt, indem er ihnen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,
 6. als Befehlshaber anordnet oder androht, dass kein Pardon gegeben wird, oder
 7. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch tötet oder verwundet,
-
- (3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen

21.

Hinzu kommt – und das **primär** – das Delikt der

bewaffneten Aggression

Dieses Delikt ist zwar im VStGB nicht normiert, es hat sich jedoch im Wege des Gewohnheitsrechts im Völkerrecht herausgebildet.

Ausgangspunkt waren die „Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse“ in den Jahren 1945 bis 1949, die nach Artikel 6 des „Statuts des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals“ (Londoner Statut) durchgeführt wurden. Mit den dort ennumerierten Straftatbeständen („Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“) sind die wesentlichen Grundlagen für die heute anerkannten Normen des materiellen Völkerstrafrechts geschaffen worden.

In Artikel 6 des Londoner Statuts heißt es:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. **Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:**

- **Verbrechen gegen den Frieden:** nämlich Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;
- **Kriegsverbrechen:** nämlich Verletzungen der Kriegsgesetze und der Kriegsgebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Ermordung, Mißhandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevölkerung zur Sklavenarbeit oder zu irgendeinem anderen Zweck, Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Tötung von Geiseln, Raub öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;
- **Verbrechen gegen die Menschlichkeit:** nämlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevölkerung vor Beginn oder während des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstieß oder nicht. **Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die an der Fassung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendwelchen Personen in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.**

Das Internationale Tribunal erklärte damals, dass „Krieg im Wesentlichen etwas Böses ist. Seine Folgen beschränken sich nicht nur auf die kriegführenden Staaten, sondern sie treffen die ganze Welt. **Einen Angriffskrieg einzuleiten ist daher nicht nur ein internationales Verbrechen, es ist das größte internationale Verbrechen** und unterscheidet sich von anderen Kriegsverbrechen insofern, als dass es die Summe des gesamten Bösen in sich enthält.“

In den Jahren 1945/46 waren die Vereinigten Staaten die nachdrücklichsten Verfechter der These, dass das Einleiten eines Angriffskriegs ein Verbrechen darstellt. Der Oberste Richter Robert Jackson, der als Hauptankläger der Vereinigten Staaten fungierte, erklärte, dass die Rechtsprinzipien der Nürnberger Prozesse von **universeller Gültigkeit** seien. Er betonte, dass

„wenn bestimmte Verstöße gegen ein Abkommen ein Verbrechen darstellen, ist dies sowohl der Fall, wenn die Vereinigten Staaten sie begehen, als auch wenn Deutschland sie begeht. Wir sind nicht bereit, kriminelle Verhaltensregeln gegen andere festzulegen, deren Anwendung wir nicht auch gegen uns zulassen würden.“

Und Sir Hartley Shawcross, der britische Hauptankläger, erklärte in seiner Eröffnungsrede vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal:

„Wenn dies [die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit] eine Neuerung darstellt, so handelt es sich um eine längst überfällige Neuerung, eine wünschenswerte und segensreiche Neuerung, die mit der Gerechtigkeit, mit dem gesunden Menschenverstand und mit den ewigen Zielen des Völkerrechts voll übereinstimmt.“

22.

Als gesichert kann heute gelten, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord sowie Kriegsverbrechen Taten darstellen, die unmittelbar aufgrund des Völkerrechts zu einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.

Auch die Aggression ist als solche als Völkerstraftatbestand gewohnheitsrechtlich anerkannt. Die präzise inhaltliche Ausgestaltung dieses Straftatbestandes ist jedoch nach wie vor umstritten, so dass man insoweit zur Zeit nur von der gewohnheitsrechtlichen Verfestigung eines Kernbereiches ausgehen kann. **In persönlicher Hinsicht erfasst werden damit jedenfalls Personen, die das politische und militärische Handeln des Staates zu kontrollieren und steuern vermögen und damit auch einen unmittelbaren Einfluss auf das „ob“ der Kriegführung haben. In sachlicher Hinsicht wird man den Tatbestand jedenfalls dann bejahen können, wenn das gewaltsame Vorgehen einen evidenten Verstoß gegen das Chartarecht darstellt und zur militärischen Besetzung eines anderen Staates führt.** (Siehe hierzu : Priv. Doz. Dr. Khan, Kurzgutachten, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine völkerrechtswidrige militärische Aggression gegen den Irak, Institut für Internationales Recht/Völkerrecht vom 11.03.2003).

Das ist im Irak-Krieg der Fall.

23.

Die aus dem Völkergewohnheitsrecht hergeleitete „**Staatenimmunität**“ steht einer Strafverfolgung der Beschuldigten zu 1. bis 6. in Deutschland nicht entgegen. Die früher vertretene Auffassung, dass amtierende Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister uneingeschränkte Immunität von der Gerichtsbarkeit fremder Staaten haben ungeachtet der Frage, ob es sich hierbei um amtliche oder private Handlungen handelt und ob die in Frage stehenden Handlungen vor oder während der Amtszeit begangen sind, ist als überholt anzusehen. Im Völkerrecht hat eine

Entwicklung stattgefunden, durch die der traditionelle Immunitätsschutz zunehmend relativiert und eingeschränkt worden ist.

In den Statuten des Straftribunals für das frühere Jugoslawien (JCTY) heißt es, dass

die amtliche Stellung eines Beschuldigten – “ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung” – diesen nicht der strafrechtlichen Verantwortung enthebt und auch nicht als Strafmilderungsgrund gilt.

Übereinstimmend hiermit ist in den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs (ICJ) geregelt:

Artikel 27

Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft

Dieses Statut gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. **Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Statut** und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.

Immunitäten oder besondere Verfahrensregeln, die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, hindern den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über eine solche Person.

24.

§ 1 VStGB bestimmt den Anwendungsbereich des Völkerstrafgesetzbuchs dahin, dass es für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht gilt, für die in ihm bezeichneten Verbrechen **auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.**

An dieser Stelle sei vorsorglich bemerkt, dass eine Strafverfolgung der Beschuldigten zu 1. bis 6. in den USA ausscheidet, weil es aus Gründen eines verfehlten Patriotismus keinem amerikanischen Staatsanwalt je in den Sinn käme, gegen sie Anklage zu erheben und weil kein amerikanisches Gericht jemals bereit sein würde, eine solche Anklage zuzulassen und über sie zu verhandeln.

Auch eine Strafverfolgung vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag scheidet aus, weil die USA **in weiser Voraussicht** dem Statut für dieses Gericht nicht beigetreten sind. Der Gerichtshof ist also für US-amerikanische Staatsbürger nicht zuständig.

Nicht nur dies: Durch das Gesetz zum Schutz amerikanischer Militärangehöriger („American Servicemember’s Protection Act“, ASPA) hat der Präsident der Vereinigten Staaten sogar das Recht, alle notwendigen und angemessenen Mittel einzusetzen, um US-Personal, das gleichwohl durch den IStGH inhaftiert wird, zu

befreien.

25.

Art und Umfang der Beistandsleistungen der Bundesrepublik konnten während des Irak-Krieges dem Internet wie folgt entnommen werden:

Für die amerikanische Kriegsführung ist Deutschland zum wichtigsten militärischen Umschlagplatz geworden. Ein großer Teil der Truppen- und Militärtransporte der US-Armee wird seit Wochen über die US-Militärbasen in Deutschland abgewickelt. Die Bundesregierung gewährt den amerikanischen und den britischen Militärflugzeugen auch nach Kriegsbeginn uneingeschränkte Überflugsrechte. An den Awacs-Aufklärungsflügen in der Golfregion sind die Deutschen nach wie vor mit einem Drittel der Besatzung beteiligt. Der deutsche ABC-Spürpanzer-Einsatz in Kuwait wurde mit weiteren 100 Soldaten verstärkt.

Die deutsche Beteiligung an diesem Krieg ist erheblich. Die 25 größten US-Militärstützpunkte in Deutschland bilden eine entscheidende Militär-Infrastruktur, um die militärischen Operationen gegen den Irak durchführen zu können. Von den über 70.000 in Deutschland stationierten amerikanischen Soldaten erhielten im Februar und März Tausende den Marschbefehl in Richtung Golf. Wichtiges Kriegsmaterial, aber auch die 1. Panzerdivision der U.S. Army wurden z. B. über Vielseck (Bayern) und vor allem aus US-Kasernen aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz nach Bremerhaven transportiert und dort verschifft. Ebenso die 1. Panzerdivision der Briten, die hier stationiert ist. Aus dem Militärstützpunkt Wiesbaden folgte die 1. Division samt einem Versorgungskommando. Ein großer Teil des V. Korps, das 40.000 Soldaten umfasst und sein Hauptquartier in Heidelberg hat, wurde zum Aufbau der Nordfront in die Golfregion geschickt. Aus Mannheim wurde z. B. eine Hubschrauberstaffel und eine Feldjägerbrigade nach Kuwait befehligt.

Die US-Airbase Ramstein ist der größte Stützpunkt der US-Luftwaffe außerhalb der USA. Von hier aus wurde schon die Luftversorgung der Soldaten für die Kriege auf dem Balkan und in Afghanistan organisiert. Die 86th Airlift Wing (AW) Germany haben laut Brigadegeneral Erwin F. Lessel die Aufgabe - auch jetzt im Irakkrieg - „Luftbrücken zu bauen für den Transport von Menschen und Material, Hilfs- und Nachschubgüter aus der Luft abzuwerfen und Soldaten im Notfall zu evakuieren.“

Ramstein gilt als maßgebliche Drehscheibe im Krieg. Auch Kriegsverbündete wie Großbritannien können diese US-Airbase für ihre Einsätze benutzen. Ganz in der Nähe befindet sich der Militärstützpunkt Baumholder, wo 8.000 US-Soldaten stationiert sind. Diese Base ist für Luftbrücken zwischen dem Nordirak und Deutschland vorgesehen. Sie hatte schon beim Afghanistan-Krieg eine Luftbrücke für Soldaten, Kriegs- und Hilfsmaterial zwischen der Türkei und Deutschland organisiert.

Weiterhin spielt die US-Airbase Spangdahlem in der Eifel eine wichtige militärische Rolle. Der Standort soll bis 2005 so ausgebaut werden, dass er die Rhein-Main-Airbase ersetzen kann. In Spangdahlem gibt es bereits 92 Flugzeugbunker und 70 Munitionsbunker. Von hier aus startet auch der berühmte Tarnkappenbomber F-117-A. Das hier stationierte 52. Jagdgeschwader der US-Armee befindet sich ebenso bereits in der Golfregion. Auf dem Militärflughafen sind 5.000 Soldaten stationiert, mit drei Kampfschwadronen und einer Kontrollschwadron.

Maßgeblich beteiligt am Truppentransport in die Golfregion ist auch die Rhein-Main-Airbase in Frankfurt - die zweite große Drehscheibe der US-Airforce. Dort legen die riesigen amerikanischen Militärtransporter Galaxy und Globemaster ihren Zwischenstopp ein auf dem Weg in die Kriegsregion. Hier sind die mächtigen Tankflugzeuge KC-135 Stratotanker stationiert, die Kampffjets und Transportflugzeuge in der Luft betanken. Hier starten pausenlos Maschinen direkt an die Kriegsfront - beladen mit Bomben, Kriegsgerät und Soldaten. Auf dem Rückflug bringen sie dutzendweise verwundete Soldaten zurück, die in Wiesbaden oder Landstuhl in US-Krankenhäuser kommen. Für ihre Transporte benutzen die US-Streitkräfte auch zunehmend geleaste zivile Flugzeuge,

weil ihnen die Kapazitäten nicht ausreichen.

In Stuttgart befindet sich eine der bedeutendsten US-Kommandozentralen für den Irakkrieg. Der Kommandeur von Eucom (European Command) Joseph Ralston erklärte im vergangenen Herbst, Eucom werde eine „zentrale Rolle“ bei den Luftangriffen gegen den Irak spielen. Die TAZ bezeichnet die Eucom als „virtuellen Feldherrenhügel für alle Aktionen der Air Force, der Army und der Navy zwischen Grönland und Kap der guten Hoffnung.“ Das Eucom-Hauptquartier in Stuttgart dient seit Jahren schon als Schnittstelle für die Bombardements im Norden und Süden des Iraks – bekannt als die so genannten Kontrollflüge in den von den USA festgelegten Flugverbotszonen. Von hier aus also werden die Militäreinsätze der verschiedenen US-Stützpunkte koordiniert.

Seit Anfang Februar sind ganze Divisionen, Corps und andere Bataillone von den verschiedenen Militärbasen in Deutschland wie Ansbach, Giessen-Friedberg, Bad Kreuznach, Bamberg, Darmstadt, Büdingen, Hanau, Illesheim, Kitzingen, Schweinfurt, usw.. an den Golf verlagert worden.

Anfang des Jahres hat auf dem größten US-Truppenübungsplatz in Europa, in Grafenwöhr, das virtuelle Manöver „Victory Scrimmage“ als direkte Kriegsvorbereitung stattgefunden. Dabei hatten 1000 US-Offiziere einen computer-simulierten Angriff auf den Irak geübt. Zusätzlich wurde auf dem riesigen Gelände in Grafenwöhr in der Oberpfalz ein Hightech-Manöver in Vorbereitung auf den Irakkrieg durchgeführt, daran waren 3.000 Soldaten beteiligt. Grafenwöhr diente bereits beim Golfkrieg 1991 als wichtigstes US-Trainingslager in Europa. Hier sollen demnächst alle in Deutschland befindlichen US-Spezialeinheiten zu einer weltweit agierenden "Schnellen Eingreiftruppe" zusammen gelegt werden.

Die 600 Soldaten der deutschen Marine am Horn von Afrika wurden ebenfalls zur Vorbereitung des Irakkrieges eingesetzt. Sie gaben den amerikanischen Seestreitkräften und Seetransporten Geleitschutz auf ihrem Weg in den Persischen Golf.

In Geilenkirchen befindet sich die Awacs-Base. Sie ist seit 1982 eine fliegende Kommandozentrale der Nato. An diesem Standort, in der Nähe von Aachen, sind 3000 Soldaten und Zivilangestellte untergebracht. Die Aufklärungsflugzeuge Awacs wurden auch bei den vergangenen Kriegen als „Kommunikationsunterstützung bei Luftoperationen“ oder bei der „Luftunterstützung für Bodentruppen“ überwiegend für die amerikanische Kriegsführung eingesetzt. Es besteht kein Zweifel, dass dies auch bei diesem Krieg der Fall ist.

Hätten die bis zu 4.200 Soldaten der Bundeswehr nicht die amerikanischen Kasernen, Flugplätze und Einrichtungen in Deutschland geschützt, hätten die US-Amerikaner das selbst tun müssen. Entsprechend weniger Soldaten hätten sie in den Irak in den Kampf schicken können. Und hätten die USA nicht über ihre Flugbasen in Deutschland Kriegsgerät und Truppen in die Golfregion befördern können, hätten sie für diesen Zweck zeitraubende Umwege über andere Länder – zu Land oder in der Luft – in Kauf nehmen müssen.

Und vor allem: Überflogen wurde die Bundesrepublik, wie ein Sprecher des Verkehrsministeriums in Berlin bestätigt hat, auch von den aus Großbritannien kommenden US-Bombern des Typs B-52, die auf diese Weise den Irak auf direktem Wege anfliegen und dort ihre Tod und Verwüstung bringende Last abwerfen konnten. Deutschland hatte den Alliierten pauschale Überflugrechte gewährt. Die britischen und amerikanischen Flugzeuge wurden nach den Angaben des Sprechers wie Zivilmaschinen über den deutschen Luftraum „durchkoordiniert“.

Die BRD hat durch ihre Unterstützungs- und Beihilfehandlungen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen den Irak erleichtert. Ohne den Beitrag der Bundesrepublik hätte der Krieg gegen den Irak nicht so geführt werden können, wie

er geführt worden ist.

26.

Im „**Zwei plus Vier**“-Vertrag vom 12.09.1990, ohne den die Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten nicht möglich gewesen wäre, heißt es im Sinne einer von der Bundesrepublik übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung, dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der **Charta der Vereinten Nationen**. Das impliziert seine Verpflichtung, anderen Staaten, die den Boden oder den Luftraum Deutschlands für einen Krieg nutzen wollen, der der Charta der Vereinten Nationen widerspricht, eine solche Nutzung zu untersagen. Daran vermögen auch angebliche Bündnispflichten nichts zu ändern.

27.

Die deutsche Bundesregierung hat sich darauf berufen, dass die Bündnisverpflichtungen, die Deutschland habe, ihr keine Wahl gelassen hätten, anders zu handeln, als sie gehandelt hat. Das ist unrichtig. Welche Bündnisverpflichtungen sollen das sein? Die BRD hat Bündnisverpflichtungen. Aber die beziehen sich nicht auf den Fall, dass sich die USA entschließen, einen anderen Staat entgegen den Regeln des Völkerrechts zu überfallen.

Am Krieg gegen den Irak war die NATO nicht beteiligt.

Im allgemeinen Völkerrecht gilt der Grundsatz der vollen Hoheitsgewalt jedes Staates über sein Territorium und seiner „vollen und ausschließlichen Lufthoheit“ über seinem Hoheitsgebiet. Auch die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte bedürfen grundsätzlich jeweils einer Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik „einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen“ wollen (Art. 57 Abs.1 Satz 1 ZA-NTS 1994). Die in Art. 57 Abs. 1 *Halbsatz 2* ZA-NTS statuierte Ausnahme, nach der unter bestimmten Voraussetzungen „Einreise“ und Bewegungsfreiheit „in und über dem (deutschen) Bundesgebiet“ für US-Militärflugzeuge generell genehmigt sind, greift nicht, weil sich diese Ausnahmeregelung allein auf die im NATO-Rahmen stationierten US-Truppenteile bezieht (**Deiseroth**, US-Stützpunkte in Deutschland im Falle eines US-Krieges gegen den Irak – Zur geltenden Rechtslage –Manuskript für die FR 11.09.2002)

Wollen anderweitig in den USA stationierte US-Truppenteile mit Luftfahrzeugen etwa auf ihrem Weg in den Nahen Osten (Irak pp) in Deutschland lediglich den deutschen Luftraum benutzen oder zwischenlanden, um aufzutanken, Material oder Waffen aufzunehmen und anschließend - ohne „NATO-Auftrag“ - in ein Kriegsgebiet außerhalb des „NATO-Gebiets“ weiterzufliegen, bleibt es bei der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach allgemeinem Völkerrecht und Art. 57 Abs. 1 S. 1 *Halbs.1* ZA-NTS 1994 (**Deiseroth** a. a. O.).

Diese Genehmigung hat die Bundesregierung im Falle des Irak-Krieges ausdrücklich erteilt.

Entsprechendes gilt für die in Deutschland gelegenen US-Stützpunkte. In diesen Liegenschaften, die den US-Streitkräften "zur ausschließlichen Benutzung überlassen" worden sind, dürfen diese nach Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS "die zur Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen". Nach Abs. 2 der Vorschrift gilt dies "entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über den Liegenschaften". Daraus ergibt sich für die zuständigen deutschen Stellen, d.h. vor allem für die Bundesregierung, im Konfliktfalle jedenfalls rechtlich die Befugnis zu kontrollieren, ob die Stationierungsstreitkräfte auf den überlassenen Liegenschaften (sowie im Luftraum darüber) im Einzelfall ausschließlich "Verteidigungspflichten" im Sinne des Zusatzabkommens und des NATO-Vertrages wahrnehmen oder aber andere Maßnahmen vorbereiten oder gar durchführen. Art. 53 Abs. 3 ZA-NTS soll dabei sicherstellen, dass die deutschen Behörden „die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen“ innerhalb der Liegenschaften durchführen können. Was dabei zur „Wahrnehmung deutscher Belange“ erforderlich ist, ist weder in dieser Bestimmung noch in anderen Abkommen im Einzelnen definiert. Die Konkretisierung der „deutschen Belange“ ist damit zuvörderst Aufgabe der zuständigen deutschen Behörden und damit insbesondere der Bundesregierung, die dabei nach Art. 20 Abs. 3 GG an „Recht und Gesetz“ und nach Art. 25 GG an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ gebunden ist. Zur „Wahrnehmung deutscher Belange“ im Sinne der genannten Regelungen gehört jedenfalls u.a. auch, dass alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und vorgenommen werden, die verhindern, dass etwa vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtswidrige Handlungen erfolgen oder unterstützt werden. Dies gilt um so mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung in Art. 2 des Zwei-plus-Vier-Vertrages verpflichtet hat, dafür zu sorgen, "dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird" (Deiseroth, a. a. O.).

In ihrer für Herrn Wolfgang Gehrcke verfassten Strafanzeige gegen Bundeskanzler Schröder wegen Friedensverrats vom 16.12.2002 hat Frau Rechtsanwältin Dr. Evelyn Kenzler zutreffend ausgeführt:

Nach allgemeinem Völkerrecht dient kein Abkommen zur rechtlichen Legitimation von völkerrechtswidrigen Handlungen. Hierauf kann demgemäß auch keine Pflicht Deutschlands zur Duldung, Unterstützung oder Teilnahme an völkerrechtswidrigen, aggressiven Handlungen der USA gegründet werden. Es gibt keine völkerrechtlichen Beistandspflichten gegenüber einem Staat, der einen Aggressionskrieg vorbereitet und durchführt. Absprachen zwischen Deutschland und den USA, die dem entgegen stehen, sind nach Art. 53 des Wiener Übereinkommens vom 23. 5. 1969 wegen Verstoßes gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts nichtig. Art. 103 der Charta lautet: „Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“ Verpflichtungen Deutschlands aus Übereinkünften im Rahmen der NATO oder mit den USA, deutsches Territorium für einen Krieg der USA gegen den Irak zur Verfügung zu stellen, widersprechen – so es sie gäbe – den Verpflichtungen Deutschlands aus der Charta, die vorrangig zu erfüllen sind.

28.

Die angezeigten Mitglieder der Bundesregierung können sich nicht damit herausreden, die Rechtslage, ohne dass man ihnen daraus einen Vorwurf machen könnte, falsch eingeschätzt zu haben. Im Vorfeld eines drohenden Krieges gegen den Irak war in zahlreichen Veröffentlichungen namhafter Juristen darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Überflug-, Bewegungs- und Transportrechten völkerrechtswidrig wäre. So auch in der bereits erwähnten gutachterlichen

Stellungnahme von **Deiseroth** im September 2002. Deiseroth kommt darin, bezogen auf den Begriff des „Angriffskrieges“, zu folgendem Ergebnis:

Wenn die deutsche Regierung bewusst das deutsche Hoheitsgebiet in die Führung eines völkerrechtswidrigen Krieges verwickeln und einbeziehen (lässt), kommt es zum Konflikt mit Art. 26 GG und Art. 2 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages. Beide Normen verbieten ausdrücklich, die Führung eines Angriffskrieges „vorzubereiten“. Dieses Verbot des Angriffskrieges umfasst nach seinem Wortlaut zwar nur dessen „Vorbereitung“. Wenn ein Angriffskrieg jedoch von Verfassungs wegen bereits nicht „vorbereitet“ werden darf, so darf nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ein solcher erst recht nicht geführt oder gefördert werden, in welcher Form auch immer. Das grundgesetzliche Verbot des Angriffskrieges, das zudem strafrechtlich bewehrt ist, ist dabei umstands- und bedingungslos normiert: Die Vorbereitung, Führung und Unterstützung eines Angriffskrieges ist in jeder Hinsicht „verfassungswidrig“ ...

29.

§ 2 VStGB bestimmt, dass auf Taten nach diesem Gesetz das allgemeine Strafrecht Anwendung findet.

Nach § 27 StGB wird als Gehilfe bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat Hilfe geleistet hat.

Diese Hilfe hat die BRD geleistet. Zu einem völkerrechtswidrigen Krieg, der von der US-Regierung angezettelt worden ist.

Die Hilfeleistung muß nicht in dem Sinne kausal sein, dass die Haupttat ohne die Unterstützungshandlung des Gehilfen nicht hätte ausgeführt werden können. Die Hilfeleistung braucht für den Taterfolg nicht ursächlich, sie braucht also „conditio sine qua non“ zu sein, erforderlich ist lediglich, dass sie, wenn auch ohne eigenes Tatinteresse (8.7.1992, 2 StR 260/92), die den Tatbestand verwirklichende Handlung des Täters **erleichtert oder gefördert** hat (Tröndle/Fischer, 49. Auflage, Rdn 2 zu § 27 StGB mit Hinweis auf MDR/D 73, 554; NStZ 83, 462; 85, 318; 95, 28; StV 95, 524; 8.9.1994, 4 StR 364/94; 27.7.1994, 3 StR 149/94).

Bei Tätigkeitsdelikten muß sie die Tathandlung erleichtern, bei Erfolgsdelikten zur Erreichung des Erfolges beitragen. Die Hilfeleistung kann physischer oder psychischer Art sein.

Aus dem Kosovo-Krieg, den die Nato gegen Jugoslawien geführt und an dem sich die BRD unmittelbar beteiligt hat, war der Bundesregierung bekannt, dass die USA kraft der Rambo- und Wildwest- Mentalität, die ihnen eigen ist, mit allen Mitteln und aller Härte nicht nur gegen militärische Einrichtungen, sondern auch gegen Zivilpersonen und zivile Objekte vorgehen würden und dass sie, um das Leben ihrer eigenen Soldaten möglichst zu schonen, den Krieg nach Art des „Gießkannenprinzips“ vornehmlich aus der Luft führen würden.

Die Bundesregierung kann sich also auch nicht darauf berufen, dass sie nicht gewußt habe, wie sich der Krieg gestalten werde. Sie wusste – oder musste zumindest davon

ausgehen –, dass die USA im Irak-Krieg in gleicher Weise wie im Krieg gegen Jugoslawien verfahren, nämlich ohne Rücksicht auf irakische Verluste Tabula rasa machen würden.

30.

Die Auffassung, es gebe keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass Bundeskanzler Schröder oder andere Mitglieder der deutschen Bundesregierung sich vorsätzlich an Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit anderer hätten beteiligen wollen, ist irrig.

Richtig ist wohl, dass ein unbedingter, direkter Vorsatz nicht in Betracht kommt. Die Bundesregierung wollte den Krieg gegen den Irak nicht. Sie wollte sich an diesem Krieg auch nicht unmittelbar beteiligen. Aber sie hat den Krieg unterstützt, indem sie in einem nicht unerheblichen Umfang logistische und sonstige Hilfe geleistet hat. Dadurch hat sie zumindest billigend in Kauf genommen, dass mit Hilfe der überlegenen Kriegsmaschinerie der USA zahlreiche Menschen im Irak getötet und Sachwerte zerstört werden. Sie hat sie nichts unternommen, um ihre Bündnispartner, die USA, daran zu hindern, den rechtswidrigen Angriffskrieg gegen den Irak auch von deutschem Boden aus vorzubereiten und zu führen.

Dass es ohne weiteres möglich gewesen wäre, sich den Vorstellungen und Wünschen der USA zu widersetzen, hat die Türkei, die mit den USA ebenfalls verbündet ist, bewiesen, indem sie den Vereinigten Staaten die verlangten Transitrechte, die es den Alliierten ermöglicht hätten, vom Norden her in den Irak einzudringen, um „noch schneller zu siegen“, verweigert hat.

Für die Beihilfe genügt aber bedingter Vorsatz. Der bedingte Vorsatz des Gehilfen ist nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil sich der Gehilfe von der Haupttat bewußt distanziert hat, es reicht aus, wenn er den als möglich erkannten Eintritt des Erfolges der Haupttat, etwa **aus Solidarität** mit dem Haupttäter, in Kauf nimmt (Tröndle/Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 49. Auflage, Rdn. 8).

Ein besonderes Interesse an der Tat braucht der Gehilfe nicht zu haben. **Es ist sogar gleichgültig, wenn er das Unternehmen an sich missbilligt** (Tröndle/Fischer, a. a. O.).

31.

Die Bundesregierung hätte es wissen müssen:

Das Recht auf Leben ist das höchste Rechtsgut auf der Werteskala der international anerkannten Menschenrechte.

Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg im März 2001 in den Verfahren 34044/96, 35532/97 und 44801/98, in denen **die BRD Beteiligte** war, festgestellt.

Das Recht auf Leben ist ein unteilbares Recht. Es steht **allen** Menschen zu. Auch die Iraker hatten und haben es.

Ich bitte, mir

den Eingang der Anzeige zu bestätigen und mir das Aktenzeichen aufzugeben, unter dem das Ermittlungsverfahren geführt wird.